

VORABZUG 24.03.2025

GESTALTUNGSSATZUNG

DER GEMEINDE GAUKÖNIGSHOFEN



GESTALTUNGSSATZUNG

DER GEMEINDE GAUKÖNIGSHOFEN

TEIL I

Vorwort..... 4

Ziele und Aufbau..... 6

§ 1 Präambel..... 7

§ 2 Generalklausel..... 8

§ 3 Geltungsbereich..... 10

TEIL II

Erster Abschnitt § 4

§ 5 Dachlandschaft..... 16

§ 6 Parzellenstruktur..... 17

§ 7 Dichte und Höhe der Bebauung..... 18

§ 8 Materialien und Farbe..... 20

§ 9 Freiräume..... 21

Zweiter Abschnitt § 10

§ 11 Außenwände und Fassaden..... 24

§ 12 Wandöffnungen..... 28

§ 13 Dächer..... 34

§ 14 Anbauten..... 40

§ 15 Technische Anlagen..... 42

Dritter Abschnitt § 16

§ 17 Einfriedungen..... 48

§ 18 Befestigte Flächen..... 50

§ 19 Unbefestigte Flächen..... 52

§ 20 Kleinarchitektur..... 54

TEIL III

§ 21 Schlussbestimmungen..... 56

Anlagen

Denkmalliste..... 58

Kommunales Förderprogramm..... 66

Impressum..... 68

ORT

HAUS

FREIRAUM

ZIELE UND AUFBAU

Diese Gestaltungssatzung beschreibt die Regeln für Sanierung der Häuser und Freiräume in Gaukönigshofen. **Für das kommunale Förderprogramm wurden auf Grundlage dieser Satzung tiefgreifendere Regelungen formuliert. [noch zu klären]**

Im ersten Kapitel werden die Elemente des Orts- und Landschaftsbildes von Gaukönigshofen beschrieben und erinnern daran, dass jede Maßnahme an einem charakteristischen Ort stattfindet und nicht beliebig ist.

Im zweiten und dritten Kapitel werden die einzelnen Bauelemente der Gebäude und Freiräume beschrieben und die Anforderungen an eine gute Gestaltung formuliert.

Die Abbildungen sind gute Beispiele für das jeweilige Gestaltungsthema. Bilddetails, die nicht zum jeweiligen Thema gehören, sind nicht relevant.

Ziel der Satzung ist es, die Gestaltung durch Beratung und finanzielle Förderung zu unterstützen, damit gute Beispiele entstehen, die wiederum Vorbild für die weiteren Sanierungen sind. Standardlösungen reichen dafür meist nicht aus.

Wie im menschlichen Zusammenleben gilt es auch im Zusammenstehen der Häuser gewisse Anstandsregeln für ein harmonisches und angenehmes Miteinander einzuhalten. Dazu gehört, dass sich jede Maßnahme in ihre Nachbarschaft einfügt und den menschlichen Maßstab berücksichtigt.

Über die Topographie und das Ortsbild besteht ferner eine Verbindung zur umgebenden Landschaft und den regionaltypischen Materialien, die beachtet werden sollten.

Für die Planung und Umsetzung guter Maßnahmen werden nicht nur Zeit und Geld, sondern vor allem die Fähigkeiten der ausführenden Handwerksbetriebe und das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer benötigt. Dabei müssen die Maßnahmen aber nicht teurer sein. Gute Gestaltung ist nicht das Ergebnis guten Geschmacks, sondern der guten und aufmerksamen Zusammenarbeit aller am Planungs- und Ausführungsprozess Beteiligten. Die Gestaltungssatzung soll dabei helfen, all dies zu fördern.

§ 1 PRÄAMBEL

Mit Hilfe dieser Gestaltungssatzung soll das städtebauliche und baukulturelle Erbe der Gemeinde Gaukönigshofen in seinem Charakter geschützt und gepflegt werden.

Diese Satzung soll nicht nur gestalterische Missgriffe verhindern, sondern auch zu einer positiven Gestaltungspflege (1) beitragen, die den menschlichen Grundbedürfnissen nach Harmonie, Schönheit und Ordnung gerecht wird.

Alle Maßnahmen werden darüber hinaus bei der Umsetzung der Gestaltungssatzung so vorbereitet und durchgeführt, dass sie dem Grundsatz der Nachhaltigkeit verpflichtet sind. Schwerpunkt der 2017 erlassenen Gestaltungssatzung ist, vorhandene Gestaltqualitäten zu sichern und Mängel Zug um Zug zu beseitigen. Mit dieser Neufassung wurde einerseits auf Erfahrungen bei der Umsetzung der Gestaltungssatzung und auf technische, gestalterische und z.B. klimatische Entwicklungen reagiert, andererseits dem "Neuen Bauen" mehr Aufmerksamkeit geschenkt mit dem Ziel, an der Ortsstruktur weiterzubauen und die Bau- und Architekturgeschichte der Gemeinde Gaukönigshofen fortzuschreiben.

Grundsätzlich soll diese Satzung Handlungs- und Rechtssicherheit fördern, den Behördenweg vereinfachen sowie das Bauen erleichtern und beschleunigen.

[wird ggf. ergänzt]

§ 2 GENERALKLAUSEL

Das gewachsene Erscheinungsbild der Gemeinde in seiner unverwechselbaren Eigenart und Gestalt wird erhalten und geschützt, verbessert und weiterentwickelt. Das ortsbildprägende Bauegefüge wird bei allen baulichen Maßnahmen grundsätzlich berücksichtigt und zwar in Bezug auf Form, Maßstab, Material, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander sowie Farben. In Übereinstimmung mit der Umgebung kann grundsätzlich auch neues Bauen mit Elementen und Materialien zeitgenössischer Architektur gefördert werden.

Dabei werden im Einzelnen folgende Grundsätze beachtet:

- Notwendige Veränderungen orientieren sich am Bestand und am guten Beispiel; sie fügen sich in die umgebende Substanz und das Ortsbild ein.
- Vorhandene Gestaltungsmängel werden im Zuge baulicher Maßnahmen im Sinne dieser schrittweise Satzung beseitigt.
- Gebäude mit von der Regel abweichenden Baustilen und landwirtschaftlich genutzte Gebäude werden entsprechend ihren stilprägenden Besonderheiten behandelt bzw. stilgerecht verbessert.
- Neubauten und neue Bauteile sind in Proportion, Material und Ausführung im Sinne dieser Satzung erkennbar zu gestalten.
- Vorhandene historische Bausubstanz wird vorrangig erhalten.
- Bei allen Maßnahmen wird auf eine handwerkliche Ausführung bzw. auf entsprechende Qualitätsmerkmale geachtet.
- Handwerkskunst auch mit neuen Materialien und

Techniken wird gefördert und weiterentwickelt.

- Für zukünftige funktionale Anforderungen und Techniken (z.B. Barrierefreiheit, Umwelttechnik, Medien) werden geeignete gestalterische Lösungen im Sinne dieser Satzung gesucht.
- Auf die Herstellung von Freiräumen sowie das Zusammenwirken zwischen Gebäude- und Freiraumgestaltung wird geachtet.

Sind Maßnahmen oder Materialien nur in Abstimmung mit der Gemeinde zugelassen, ist eine Ausführung nur möglich, wenn die Ausführung gemäß Schlussbestimmungen, 2. Abweichungen und Befreiungen vom Beratungsarchitekten oder der Gemeinde Gaukönigshofen beziehungsweise bei Bedarf dem Landratsamt Würzburg (LRA) oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) begründet wurden.

Die Anforderungen der Denkmalpflege sowie Art. 8 Baybo bleiben von den Festsetzungen dieser Satzung unberührt.

[wird ggf. ergänzt]

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den im Lageplan gekennzeichneten Umgriff des Sanierungsgebietes gem. § 142 Abs.3 BauGB.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Gestaltungssatzung dient als Empfehlung für das gesamte Gemeindegebiet. Förderungen sind nur innerhalb des Umgriffs möglich.

[noch zu klären]

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Maßnahmen:

- für die genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige Errichtung, Änderung oder die Nutzungsänderung, Instandsetzung und Instandhaltung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen, sowie die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen nach Art. 55 und 57 BayBO
- für den anzeigepflichtigen und nicht anzeigepflichtigen Abbruch bzw. die Beseitigung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen nach Art. 57 BayBO
- die Gestaltung der privaten Freiflächen mit Mauern und Einfriedungen

Höherrangiges Recht wie Planungs- und Baurecht, Denkmalschutz und andere Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

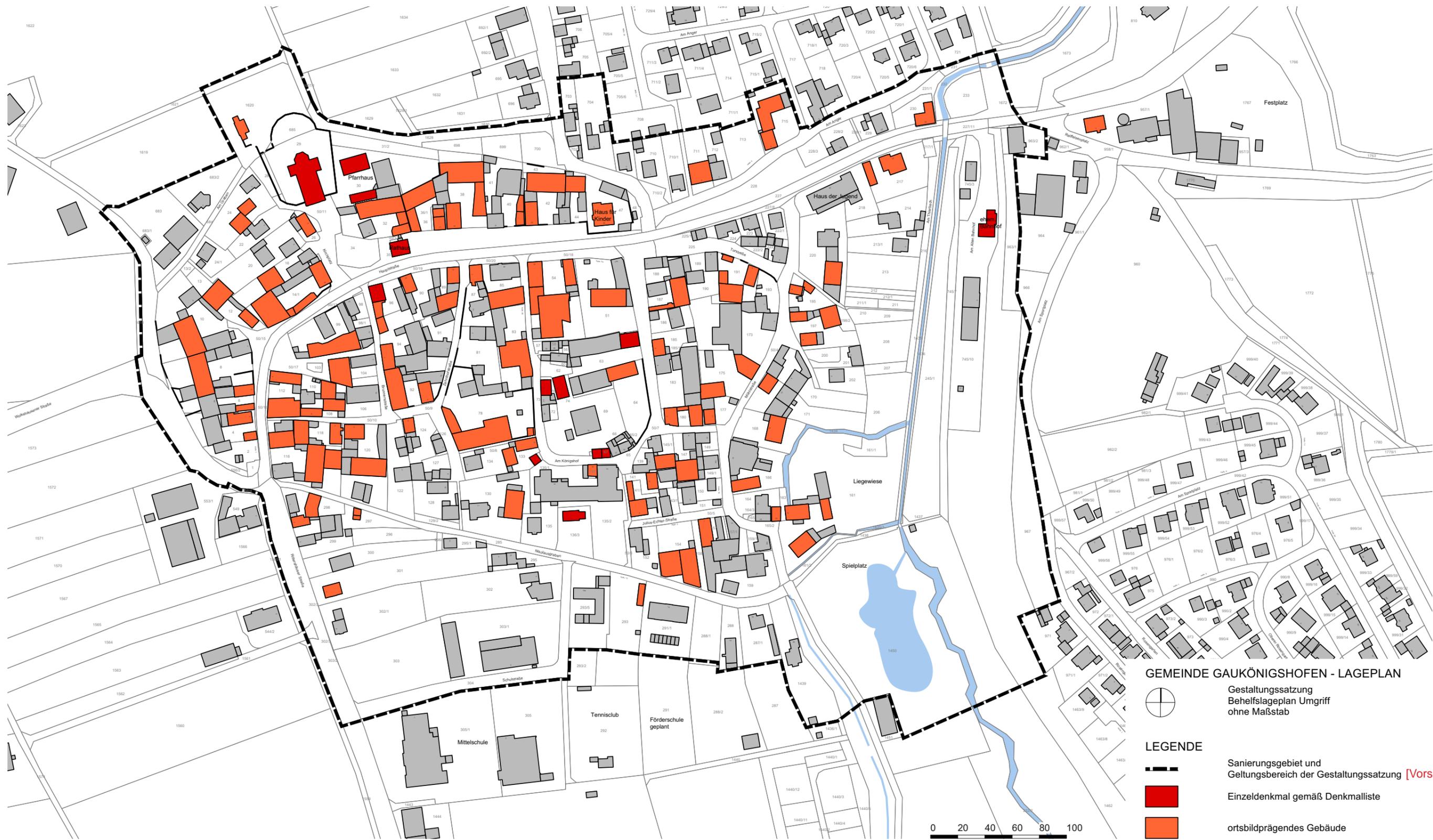
Bebauungspläne sind im Geltungsbereich der Satzung nicht vorhanden.

Die Umgriffe der Gestaltungssatzung und des Sanierungsgebietes sind im Lageplan dargestellt (siehe Seite 12 - 13: „Behelfslageplan Gemeinde Gaukönigshofen - Umgriffe“) und Bestandteil der Satzung.

Im Sanierungsgebiet sind für alle in der Sanierungssatzung festgesetzten Maßnahmen sanierungsrechtliche Erlaubnis-anträge gem. § 144 und § 145 BauGB zu stellen.

Bei Baudendenkmalen sind für alle Maßnahmen denkmal-schutzrechtliche Erlaubnis-anträge gem. Art. 6 DSchG zu stellen.

[noch zu klären]



GEMEINDE GAUKÖNIGSHOFEN - LAGEPLAN
 Gestaltungssatzung
 Behelfslageplan Umgriff
 ohne Maßstab

LEGENDE

-  Sanierungsgebiet und Geltungsbereich der Gestaltungssatzung **[Vorschlag]**
-  Einzeldenkmal gemäß Denkmalliste
-  ortsbildprägendes Gebäude



§ 4 DER ORT

Charakteristische Struktur und Ortsbild

Die Gemeinde Gaukönigshofen liegt im Süden des Landkreises Würzburg im Regierungsbezirk Unterfranken, nahe der Grenze zum westlich angrenzenden Main-Tauber-Kreis in Baden-Württemberg sowie dem östlich angrenzenden Landkreis Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim in Mittelfranken. Die rund 2.500 Einwohner der Gemeinde verteilen sich auf den namensgebenden Hauptort Gaukönigshofen und seine Ortsteile Acholshausen, Eichelsee, Rittershausen und Wolkshausen. Im Ortsteil Gaukönigshofen leben ca. 1.100 Menschen.

Ort und Ortsbild

Aufgrund der fruchtbaren Böden des Ochsenfurter Gaus und der Nähe zum Main ist das Gebiet um Gaukönigshofen bereits in Vor- und frühgeschichtlicher Zeit besiedelt. Durch archäologische Funde sind Siedlungen der Urnenfelderkultur, der Hallstattzeit und der römischen Kaiserzeit in der Umgebung nachweisbar. Die erste urkundliche Erwähnung der Gemeinde Gaukönigshofen erfolgte um 740 bzw. um 820.

Die Keimzelle der kleinadelig-kirchlichen Geschichte ist der Bereich mit dem kompakten Königshof um das ehemalige Schloss. In diesem Bereich südlich der heutigen Hauptstraße wechseln giebelständige mit traufständigen Gebäuden, je nach Zuschnitt der teilweise beengten Grundstücke. Im südlichen Ortsbereich und an den Rändern des Altorts nimmt die Gebäudehöhe vereinzelt ab. Insbesondere kleine Häuser von ärmeren Bauern oder Handwerkern, Tagelöhnern oder die Schutzjudenhäuser sind eingeschossig.

Die lange Geschichte des großen Dorfes wird im Ortsgrundriss durch zwei historisch gewachsene zentrale Bereiche ablesbar. Der weite Raum entlang der Hauptstraße mit Rathaus und Kirche ist das Zeugnis der landwirtschaftlichen Prägung ab dem ca. 17. Jahrhunderts. Hier liegen überwiegend große bäuerliche Anwesen mit Dreiseithöfen, wobei die historischen Wohnhäuser überwiegend giebelständig sind.

§ 5 DACHLANDSCHAFT

Erscheinungsbild Die Dachlandschaft von Gaukönigshofen ist geprägt von steilen Satteldächern, die typisch für die Region sind und dem Ortsbild seine Silhouette verleihen. Die Dächer sind meist mit roten oder rot-braunen Ziegeln gedeckt. Besonders markant sind die großflächigen hohen Dächer der großen Scheunen.

Die Dachlandschaft gilt in ihrer Einheitlichkeit, Lebendigkeit und Geschlossenheit in Bezug auf Dachformen, maßstäbliche Gliederung, Material und Farbigkeit als ein Maßstab für das Einfügen baulicher Maßnahmen. Ruhige, geschlossene Dachflächen ohne oder mit wenigen Einbauten und Aufbauten sowie die Berücksichtigung der vorherrschenden Firstrichtungen sind die Charakteristik der Dachlandschaft.

Festsetzung Der charakteristische Gesamteindruck der historischen Dachlandschaft wird erhalten. Auf- und Einbauten fügen sich in Form, Maßstab und Farbe ein.



aktuelles Luftbild

§ 6 PARZELLENSTRUKTUR

Struktur und Ortsbild Die über Jahrhunderte gewachsene Parzellenstruktur ist auch heute noch klar ablesbar.

Die Parzellen entlang der Hauptstraße sind meist großflächig. Im südlichen Altort und insbesondere um den Königshof finden sich kleinere Parzellen.

Festsetzung Die historische Parzellenstruktur bleibt durch Gebäudeform, Gebäudestellungen sowie in den Freiräumen und Straßenräumen ablesbar. Neue Bauten fügen sich in die überlieferte Art der Gebäudestellung und Gebäudeform auf den historischen Parzellen ein.



Historische Karte von 1826

§ 7 DICHT E UND HÖHE DER BEBAUUNG

Orts- und Erscheinungsbild

Die Bebauung entlang der Hauptstraße ist durch die großen Dreiseithöfe weitläufig. Die Gebäude sind überwiegend zweigeschossig und mit dem Giebel zur Straße gerichtet. Im Gegensatz dazu ist der Bereich südlich der Hauptstraße abgesehen vom Schlossgarten, dem heutigen Schulhof der Grundschule, durch größere Enge und Kleinteiligkeit geprägt. Auch hier sind die Wohngebäude meist zweigeschossig, wenige kleinere Bauten, wie die Schutzjudenhäuser, haben nur ein Geschoss.

Festsetzung

Die Dichte der Bebauung orientiert sich grundsätzlich am Bestand und der Umgebung. Nebengebäude ordnen sich den Hauptgebäuden unter. Die Höhe der Bebauung orientiert sich an der umgebenden Bebauung. Hauptgebäude sollen dabei mindestens zwei und maximal drei Vollgeschosse aufweisen, wobei das dritte Vollgeschoss das Dachgeschoss ist. Die Kniestockhöhe darf bei zweigeschossigen Gebäuden maximal 100cm betragen. Straßenbegleitende Hauptgebäude, Seitengebäude und rückwärtige Nebengebäude werden im Maßstab der Wand- und Dachflächen differenziert aufeinander abgestimmt.

Bauliche Anlagen werden so gestaltet, dass sie das Erscheinungsbild und die Wirkung von Denkmälern nicht beeinträchtigen.



Historische Postkarte, ca. Anfang 20. Jhd. Darstellung Landkreis Würzburg

§ 8 MATERIALIEN UND FARBE

Orts- und Erscheinungsbild

Das Ortsbild von Gaukönigshofen wird vor allem durch Natursteinfassaden aus Muschelkalk geprägt. Die Naturfarbe des Muschelkalks reicht von hellen sandigen Tönen bis hin zu einer dunkelgrauen Färbung. Ebenfalls ortstypisch sind rote Tondachziegel, Fachwerk, erdig-bunte Farben, feinkörniger Filzputz und Sandstein. Bevorzugt wurden lokale Materialien und regional geprägte Baustile verwendet. Empfohlen wird, bei der Planung und Ausführung regionale Handwerker einzubinden.

Festsetzung

Glänzende und grellfarbige Materialien, exotische Steine, Kunststoffe sowie tropische Hölzer sind grundsätzlich nicht zugelassen. Nebenbauten sind in Material und Farbe auf das Hauptgebäude abzustimmen.



§ 9 FREIRÄUME

Orts- und Erscheinungsbild

Straßenräume, Höfe, Gärten und Grünflächen sind als Freiräume des Ortes wichtige Bestandteile des Ortsbildes und prägen es ebenso wie die Gebäude. Sie haben neben den Gebäuden eine gestalterische Qualität.

Festsetzung

Freiräume leisten einen großen Beitrag zur Ökologie und Artenvielfalt und müssen gepflegt und gestärkt werden.

Befestigte Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Zufahrten und Wege sind barrierearm zu gestalten. Die Höhe und Gestaltung von Einfriedungen leitet sich aus den dazugehörigen Gebäuden ab. Ortsbildprägender oder charakteristischer Baumbestand ist zu berücksichtigen, zu erhalten und zu pflegen. Koniferen und andere standortfremde Pflanzarten und -sorten sind nicht zugelassen.





§ 10 DAS HAUS

Die historische Bauweise ist in der Regel durch zweigeschossige Mauerwerksbauten mit Naturstein-Sichtmauerwerk oder verputztem Mauerwerk geprägt. Sichtfachwerk ist nur an einigen repräsentativen Villen im nationalromantischen Stil vorhanden. An wenigen landwirtschaftlichen Nebengebäuden ist konstruktives Fachwerk zu finden. Verputztes Fachwerk in den Obergeschossen kommt wenig bis gar nicht vor. Die Gebäude haben überwiegend steile Satteldächer, insbesondere die teilweise mächtigen Scheunen prägen das Ortsbild mit ihren hohen Dächern.

Orts- und Erscheinungsbild

Ortsübliche Bauweisen und Materialkombinationen werden bevorzugt. Vorhandene historische Bauteile werden gesichert, nach Möglichkeit instandgesetzt und wiederverwendet.

§ 11 AUSSENWÄNDE UND FASSADEN

Die Fassaden erzeugen durch gemeinsame Gestaltungsmerkmale ein ruhiges, überwiegend geschlossenes Bild zum öffentlichen Raum. Die Gestaltung der Gebäude entwickelt sich aus ihrer Umgebung und benachbarter Häuser. Die individuelle Gestaltung erfolgt durch die Ausbildung der Details. Wenn möglich bleibt Sichtfachwerk und Natursteinmauerwerk sichtbar oder wird freigelegt. Inschriften, Schmuck- und Zierelemente von denkmal- und heimatpflegerischen Wert werden erhalten.

Die gestalterischen Festsetzungen für die nicht zugelassenen Materialien gelten nur für ihre flächige Anwendung.

§ 11a Material

Leitsatz: Die Außenwände sind in der Regel feinkörnig verputzt oder mit Natursteinmauerwerk hergestellt. Verkleidungen werden nur an untergeordneten Bauteilen angebracht.

Zugelassen feinkörniger Putz, Naturstein, Fachwerk mit verputzten Gefachen, Holzverschalungen, Ziegel-Sichtmauerwerk; Sonderputze wie Kratz- oder Reibputz, Schichtstoffplatten und Sichtbeton in Abstimmung mit der Gemeinde

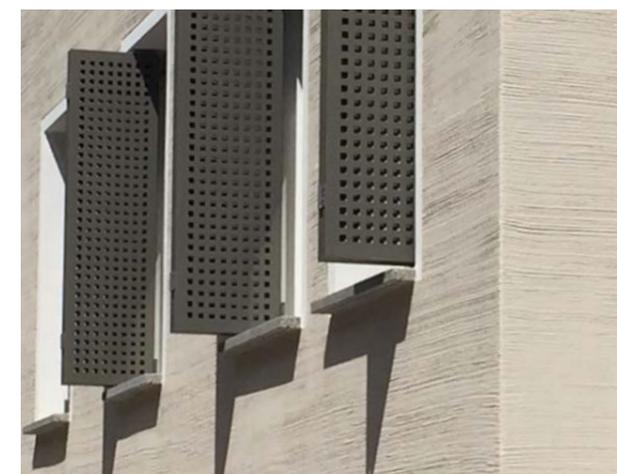
Nicht zugelassen Aluminium- und Kunststoffverschalungen, Scheinfachwerk, exotische Steine, tropische Hölzer, glänzender Edelstahl, polierte Steine, Fliesen, dauerhaft glänzende Bleche

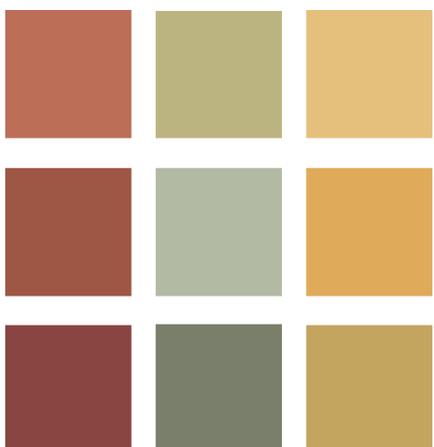
§ 11b Farbe

Leitsatz: Die Farben und Materialien werden aufeinander und auf die Umgebung abgestimmt. Die Farbgebung erfolgt aus einer Farbfamilie oder in Kontrastfarben, Nebengebäude werden bevorzugt farblich heller abgesetzt. Farben werden vor Ausführung ausreichend groß bemustert und abgestimmt.

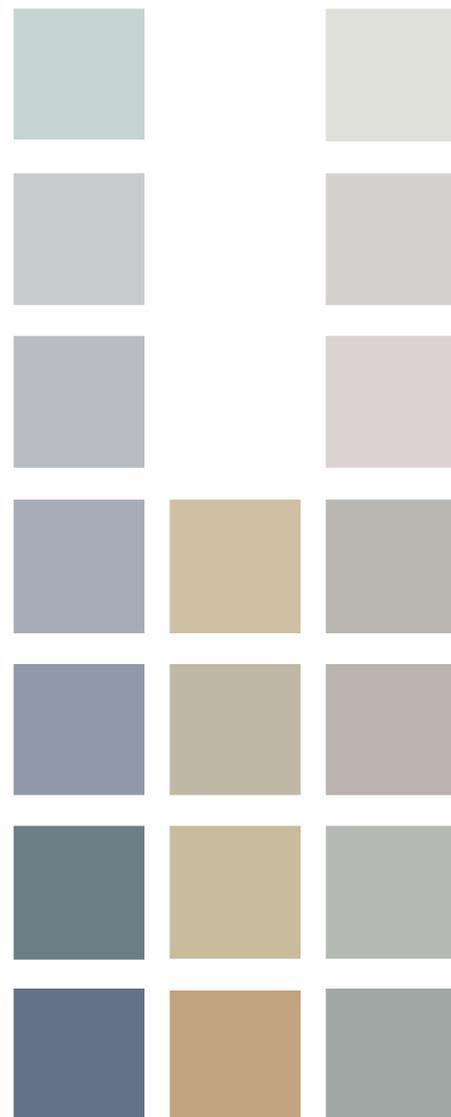
Zugelassen erdig-bunte und helle Farben

Nicht zugelassen glänzende, sehr kräftige und grelle Farben





Beispielhafte Schmuckfarben untergeordnete Bauteile



Beispielhafte Fassadenfarben



§ 12 WANDÖFFNUNGEN

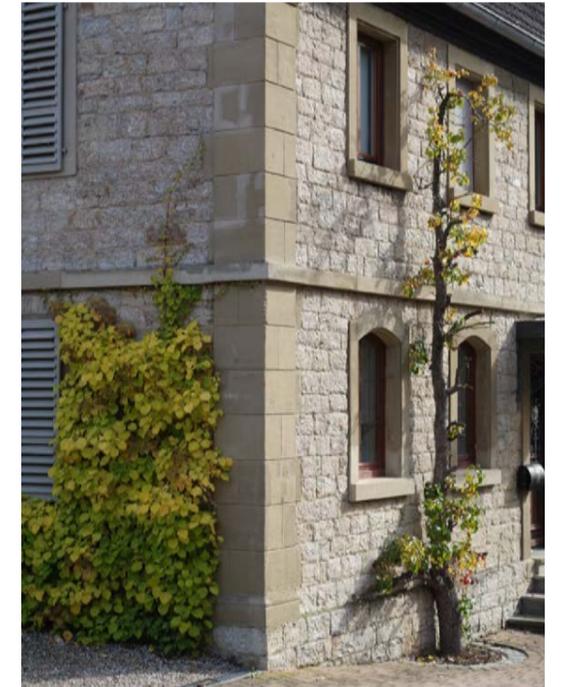
Die Wandöffnungen folgen einem klar stehenden Format, sind waagrecht und senkrecht geordnet und nach Proportion und Größe aufeinander abgestimmt. Sie werden so angeordnet, dass zwischen ihnen möglichst große zusammenhängende Wandflächen oder Pfeiler entstehen bzw. erhalten bleiben.

§ 12a Fenster und Fenstertüren

Leitsatz: Die Wandöffnungen für Fenster sind innerhalb einer Fassade überwiegend gleich groß bzw. aus einer Familie. Die Profile werden so schlank wie möglich ausgeführt.

Zugelassen Holz-, Kunststoff- oder Metallfenster in klar stehenden rechteckigen Formaten. Ab einer lichten Breite der Fensteröffnung von mehr als 80cm, bei Fenstertüren 120cm, werden die Fenster mit zwei konstruktiv mittig geteilten Drehflügeln hergestellt, gegliederte Schaufenster bis 2m Breite, Fensterelemente; Schaufenster, Sonderfenster und Sonderformate in Abstimmung mit der Gemeinde

Nicht zugelassen Fenster mit innenliegenden Scheinteilungen



§ 12 WANDÖFFNUNGEN

§ 12c Türen

Leitsatz: Türen sind der Zugang zum Haus und ein zentrales Element in der Fassade; ihre Gestaltung erfordert besondere Aufmerksamkeit.

Zugelassen Holz, Glas, Stahl und **Aluminiumtüren** mit einer Breite von maximal 1,20m, breitere Türen werden zweiflügelig ausgeführt; Oberlichter und untergeordnete Glaseinschnitte

Nicht zugelassen **Aluminiumtüren**, Kunststofftüren

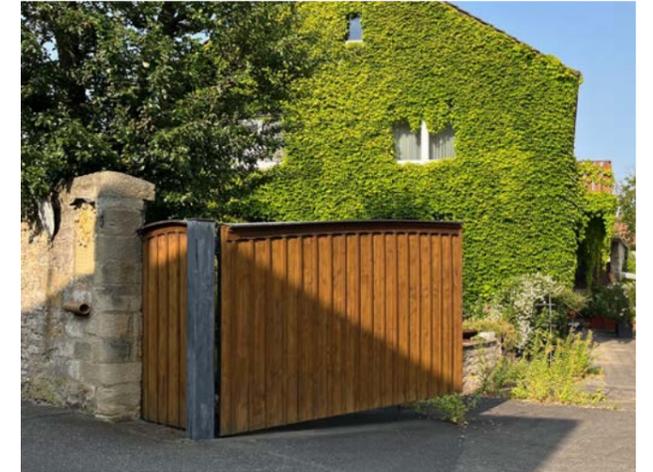
§ 12d Tore

Leitsatz: Tore sind meist die größten Öffnungen in einer Fassade oder Einfriedung; ihre Gestaltung erfordert besondere Aufmerksamkeit. **Ortstypische Scheunentore sind von den Festsetzungen ausgenommen.**

Zugelassen Dreh-, Falt-, Roll- und Schiebetore aus Holz und Metall, Sektional- und Schwingtore mit einer Breite bis 3,0m mit Verkleidung aus Holz **oder Stahl**

Nicht zugelassen Schwing- und Sektionaltore mit einer Breite über 3,0m und Einzelelementen von mehr als 40 cm Höhe (außer bei landwirtschaftlich genutzten Gebäuden)

[Differenzierung Lage oder Gebäudetyp, z.B. ortsbildprägend?]



§ 12 WANDÖFFNUNGEN

§ 12e Sicht- und Sonnenschutz

Leitsatz: Sicht- und Sonnenschutzelemente werden bevorzugt als Fensterläden ausgeführt.

Zugelassen Klapp-, Falt- und Schiebeläden aus Holz und Metall, straßenseitige einfarbige Markisen bei Schaufenstern, Rollläden und Außenjalousien mit nicht sichtbaren Kästen

Nicht zugelassen straßenseitig aufgebaute oder sichtbare Rollladenkästen, Überdecken von charakteristischen Fassadenelementen durch Markisen, glänzende und grellfarbige Materialien

Material und Farbe

§ 12f

Leitsatz: Die Materialien und Farben werden aufeinander und auf die Umgebung abgestimmt und vor Ausführung bei Bedarf bemustert.

Zugelassen Holz, Stahl, **Titanzink**, **Kupfer**, klares und satiniertes Glas; erdig-bunte und helle Farben, Verbundkonstruktionen, z.B. Holz-Alu; Glasbausteine im Bestand

Nicht zugelassen tropische Hölzer; getönte, gewölbte, spiegelnde und stark strukturierte Gläser; Aluminiumfensterbretter, glänzende und grellfarbige Materialien

[Differenzierung Lage oder Gebäudetyp, z.B. ortsbildprägend?]



§ 13 DÄCHER

Leitsatz: Die ortsübliche und charakteristische Dachform ist das (steile) Satteldach. Daneben kommen Sonderdachformen wie Krüppelwalm- und Mansarddach vor. Die Dachflächen werden möglichst ruhig und geschlossen und die Dachüberstände knapp gehalten.

Konstruktion und Form

§ 13a Leitsatz: Beide Dachflächen sind in ihrer Neigung gleich und mindestens 42 Grad geneigt. Zwerchhäuser und Gauben ordnen sich in Höhe und Breite dem Hauptdach unter.

Zugelassen Satteldächer mit mittigem First, Mansard-, Walm- und Krüppelwalmdächer, bei kleineren Nebengebäuden Pult- und begrünte Flachdächer, geringere Dachneigungen bei Neben- und Betriebsgebäuden und zur harmonischen Einfügung eines Daches in den Bestand

Nicht zugelassen Flach- und Zeltdächer (außer bei Nebengebäuden)

§ 13b Ortgang und Traufe

Leitsatz: Ortgänge werden mit einem knappen Überstand von maximal 0,40m und Traufen mit maximal 0,6m hergestellt.

Zugelassen schmales Wind- und Stirnbrett, Zahnleiste aus Holz, Einmörteln in eine Aufmauerung, Schieferverkleidung, Ortgangziegel

Nicht zugelassen Ortgangausbildungen aus Kunststoff, Vollverkleidungen aus Blech



§ 13 DÄCHER

§ 13c Material und Farbe der Dachdeckung

Leitsatz: Die Dachflächen werden mit Tondachziegel gedeckt.

Zugelassen Tondachziegel in Farbtönen von Rot-Ocker bis Rot-Braun, Naturschiefer, für untergeordnete Bauteile oder Nebengebäude nicht glänzende Bleche in den Farben Grau-Rot bis Rot-Braun, Klarglas, satiniertes Glas, Drahtglas

Nicht zugelassen Kunstschiefer, Kunststoffeindeckungen, Betondachsteine, glänzende und grellfarbige Materialien

§ 13d Dachgauben, Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Leitsatz: Gauben ,sonstige Dachaufbauten **und Dachflächenfenster** berücksichtigen die historischen Dachkonstruktionen, ordnen sich in der Dachfläche unter, sind erkennbar geordnet und halten vom Ortgang einen Abstand von mindestens 1,5m und vom First von mind. 0,50m. Vorrangig werden die Dachräume von den Giebelseiten belichtet. Die Dacheindeckung ist der des Hauptdachen anzugleichen

Zugelassen Einzelgauben bis **2m** Breite mit knappem Dachüberstand, niedrige Lichtbänder als SchlepPGAuben, Zwerchhäuser bis max. 1/3 der Trauflänge, Loggien die in der Art einer Gaube gestaltete sind, Verkleidungen aus Metall

Nicht zugelassen Doppelgauben, Dacheinschnitte, eine Gesamtlänge aller Gauben je Dachseite von mehr als ca. 1/3 der Trauflänge, Dachflächenfenster mit einer Gesamtfläche von mehr als 10% der Dachfläche

[Differenzierung Lage oder Gebäudetyp, z.B. ortsbildprägend?]



§ 14 ANBAUTEN

Anbauten ordnen sich dem Hauptgebäude deutlich unter und sind nach Lage, Dimension und Material auf das Hauptgebäude und die Umgebung abgestimmt. Die Gestaltung erfolgt zurückhaltend. Leuchten, Briefkästen, Namensschilder und Rufanlagen werden in Form, Material und Gestaltung unauffällig eingefügt.

§ 14a Balkone, Loggien, Laubengänge, Wintergärten

Leitsatz: Balkone, Loggien, Laubengänge und Wintergärten sind untergeordnete Bauteile, die sich in die Fassadengliederung und die Umgebung einfügen.

Zugelassen leichte Holz- und Metallkonstruktionen, Glas, Tondachziegeln, Sonderstähle;
Beton, straßenseitige Balkone, Loggien und Veranden in Abstimmung mit der Gemeinde

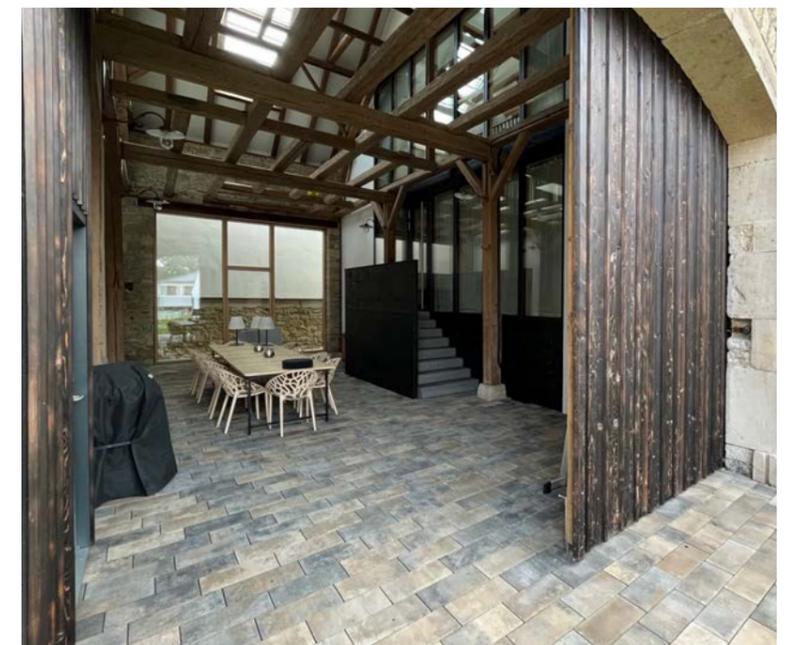
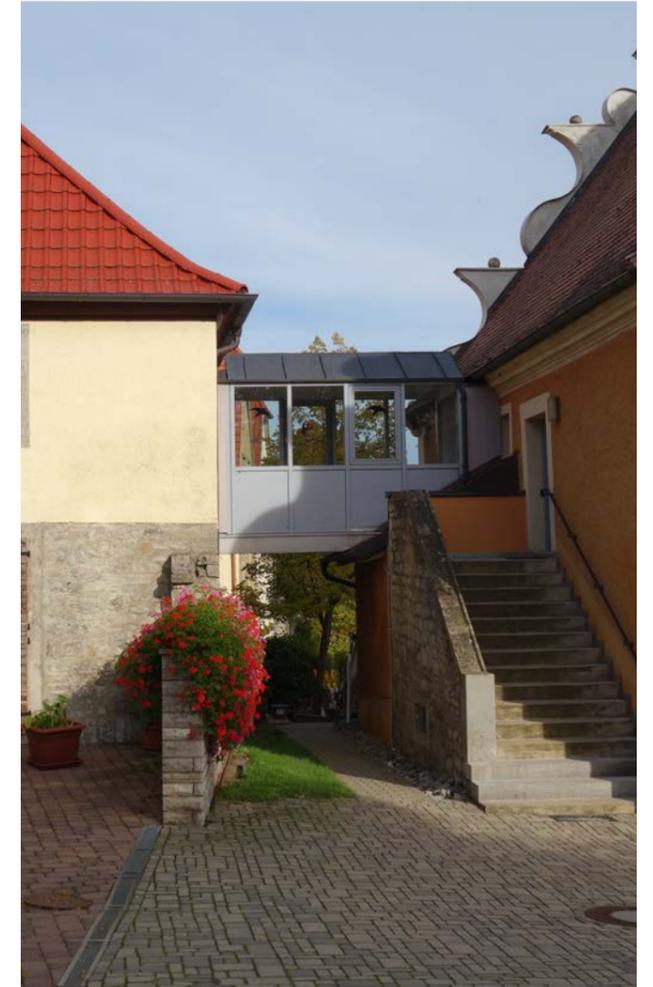
Nicht zugelassen Verkleidungen aus Kunststoff und Aluminiumplatten, spiegelnde Gläser, glänzende und grellfarbige Materialien, tropische Hölzer

§ 14b Windfänge und Vordächer

Leitsatz: Windfänge und Vordächer sind untergeordnete Bauteile auf privatem Grund, die sich in die Fassadengliederung und die Umgebung einfügen.

Zugelassen leichte Holz- und Metallkonstruktionen, Glas, Tondachziegeln, Sonderstähle;
Beton, straßenseitige Vordächer und Windfänge in Abstimmung mit der Gemeinde

Nicht zugelassen Verkleidungen aus Kunststoff und Aluminiumplatten, spiegelnde oder gefärbte Gläser, glänzende und grellfarbige Materialien, tropische Hölzer



§ 14 ANBAUTEN

§ 14c Werbeanlagen

Leitsatz: Werbeanlagen sind untergeordnete Fassadenelemente, die sich an der Stätte der Leistung in Form, Farbe, Befestigung und Größe in die Fassadengliederung und die Umgebung einfügen und untereinander abgestimmt sind. Eine eventuelle Beleuchtung erfolgt zurückhaltend und nicht blendend.

Zugelassen auf die Wand gemalte Schriftzüge und Logos; vorgesetzte und dezent hinterleuchtete Buchstaben und Logos aus Metall, Putz, Holz und Glas bis zu einer Höhe von 50cm sowie Schaukästen und Ausleger aus Holz und Metall bis zu einer Größe von 1m², Werbeanlagen als freistehende Objekte aus Holz oder Metall auf privatem Grund

Nicht zugelassen sichtbare Leuchtstoffröhren, LED Streifen und grelle Beleuchtung; dauerhaftes großflächiges Plakatieren von Schaufenstern



§ 15 TECHNISCHE ANLAGEN

Die Bedeutung und Ausformung technischer Anlagen richtet sich erfahrungsgemäß stark nach dem technischen, zivilisatorischen und gesellschaftlichen Kontext und ist einem stetigen Wandel unterworfen. Die Installation bleibt auf das technisch erforderliche Maß beschränkt und wird möglichst auf Nebengebäuden oder in vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Bereichen angebracht.

§ 15a Anlagen zur Energieerzeugung

Leitsatz: Solarthermie dient der Erzeugung von Wärme. Photovoltaik dient der Erzeugung von Strom. Solar- und Photovoltaikanlagen dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen und keine unverträgliche Beeinträchtigung auf Wesen, Erscheinungsbild, Wert und Wirkung des Ortes und eines Denkmals haben. Sie sind durch eine entsprechende und ruhige Gestaltung verträglich in die Dachlandschaft einzufügen.

Die höchste energetische Nutzung liegt nicht im Interesse des Ortsbildes. Bei mehreren Alternativen für die Verlegung von Solaranlagen soll immer die ortsbildverträglichste Variante verfolgt werden.

Bei der Planung von Solaranlagen sind ferner alle relevanten öffentlich-rechtlichen Vorgaben, wie Anforderungen an den Brandschutz (z.B. Mindestabstände, Rettungswege, Blitzschutz, Leitungsführung, Steckdosen/ Absicherung, Notshalter etc.), die Tragfähigkeit des Dachwerks, die Beeinträchtigung der Wohnverhältnisse durch Blendwirkung oder die Verkehrssicherungspflicht (Schneefang) zu prüfen und zu berücksichtigen.

Anlagen auf Baudenkmalen sind gemäß Art. 6 Abs.1 BayDSchG erlaubnispflichtig.

Zugelassen

Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sind in Hinblick auf die umweltfreundlichen Aspekte erneuerbarer Energien zulässig, wenn sie keine nachteiligen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Ortes und die Denkmäler haben. Sie müssen sich räumlich und gestalterisch in die Dach- und



Beispiel full black Module in Vilseck (BLfD, Sebastian Mickisch)

§ 15 TECHNISCHE ANLAGEN

Gebäudestruktur des jeweiligen Anwesens und Quartiers und damit auch in das Erscheinungsbild des Ortes einfügen.
Die Anlagen sollen möglichst so angeordnet werden, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Vorzugsweise werden sie an Nebengebäuden angebracht.

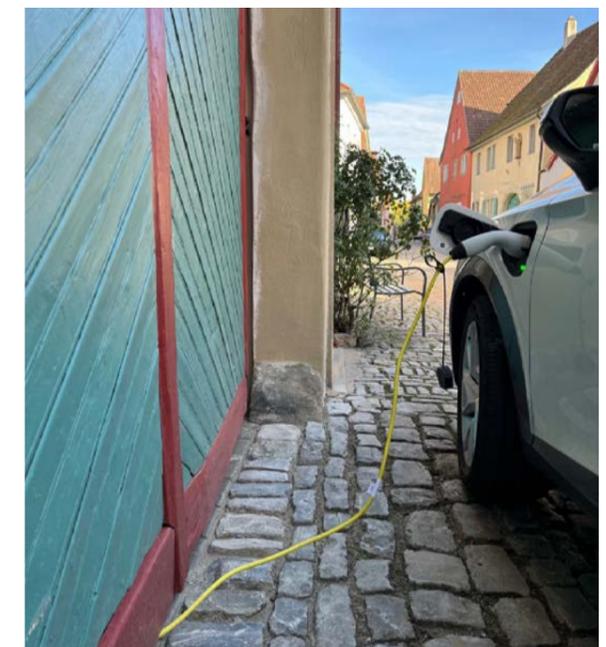
Die Anlagen sind als Module in Rechteckform dachflächenparallel und ohne Abtreppung oder als Solar-Dachziegel in die Dachfläche gestalterisch einzubinden und nicht durch Gauen, Fenster, Kamine, Abluftrohre, Antennen o.ä. zu unterbrechen. Ortgang und First sind auf einer Breite von mindestens 60cm freizuhalten. Anlagen als Dachhaut können auch die gesamte Dachfläche von Giebel bis Giebel und First bis Traufe vollflächig überdecken oder ersetzen. Eine Aufständigung der Anlagen ist nur bei Flachdächern verdeckt hinter der Attika zugelassen.

Module sind in geschlossenen, rechteckigen Feldern anzuordnen und müssen eine monokristalline, dunkle (full black) oder rötliche Oberfläche haben und ohne sichtbare, glänzende Einfassungen und herausstehende Leisten ausgeführt sein. Die Unterkonstruktion ist dunkel auszuführen. Es sind je Dachfläche nur einheitliche Module zu verwenden und flächenbündig in die Dachfläche zu integrieren oder nah am Dach dachflächenparallel aufgesetzt anzuordnen.

Auf Dachflächen von Einzeldenkmälern, die vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar sind, sind nur Anlagen in der Farbe der charakteristischen Dachhaut zulässig.

Solar-Dachziegel sind immer zulässig.

Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe besteht für alle aufgesetzten Photovoltaikmodule eine Rückbauverpflichtung innerhalb von einem Jahr.



FREIRAUM

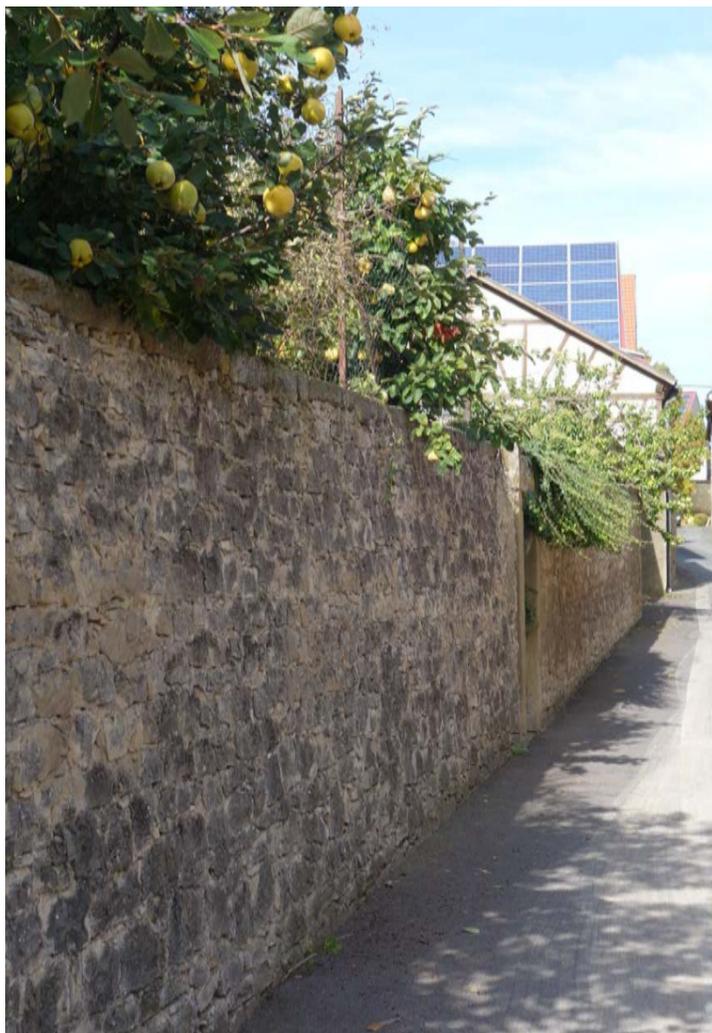


§ 16 DER FREIRAUM

Die privaten Freiräume wie Höfe, Gärten oder Terrassen tragen wesentlich zum Erscheinungsbild eines Anwesens bei und wirken in den öffentlichen Raum, sie sollen von Einbauten möglichst freigehalten werden. Ihre Gestaltung ist eng mit den sie umgebenden Gebäuden, ihrer Funktion und der Besonnung verbunden. Gemeinsam erzeugen das Gebäude und der Freiraum ein charakteristisches Gesamtbild. Dazu trägt auch die Gestaltung von Einfriedungen, befestigten und unbefestigten Flächen, Möblierungen und Kleinarchitekturen bei.

Orts- und Erscheinungsbild

Die Herstellung und Pflege des Freiraums ist eine wichtige Gestaltungsaufgabe. Freiräume leisten einen wertvollen Beitrag zur Ökologie. Bei der Planung sind vorhandene Gehölzbestände zu berücksichtigen.



§ 17 EINFRIEDUNGEN

Leitsatz: Einfriedungen von privaten Freiflächen erfolgen zur Straße durch Zäune, Mauern oder Hecken. Die Höhe und Gestaltung der Einfriedungen leitet sich aus den dazugehörigen Gebäuden ab. Türen und Tore setzen das Gestaltungsbild der Einfriedungen fort. Die durch Mauern erzeugte Geschlossenheit der Straßenräume ist zu erhalten.

Zugelassen Mauern verputzt oder aus Naturstein mit einer Höhe bis zu 2m, Zäune aus Holzlatten oder Stahl-Füllstäben bis 1,2m Höhe, Drahtzäune in rückwärtigen Bereichen; Beton in Abstimmung mit der Gemeinde.

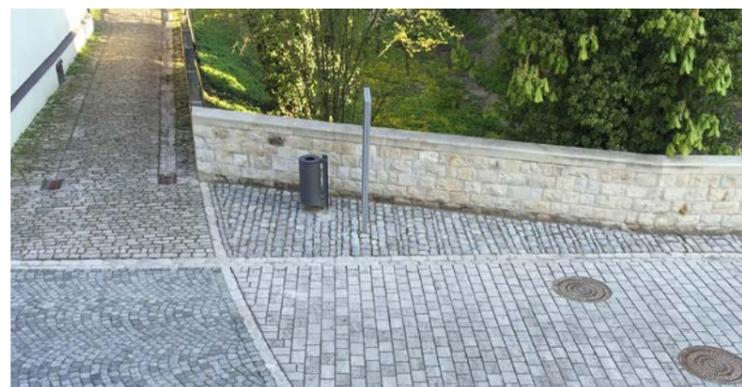
Nicht zugelassen Zäune oder Mauern aus Kunststoff, großflächige Sichtschutzelemente, Betonformsteine, glänzendes oder grellfarbiges Material

§ 18 BEFESTIGTE FLÄCHEN

Leitsatz: Befestigte Flächen dienen der Sicherung von Zufahrten, Wegen und Sitzplätzen und sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Sie überschreiten die dafür funktional erforderliche Größe nicht und werden mit unversiegelten Flächen kombiniert. Eine ausreichende Versickerung muss gewährleistet werden. Nach Möglichkeit sind Zufahrten und Wege barrierefrei zu gestalten. Vorhandene historische Natursteinpflaster werden erhalten bzw. wiederverwendet. Pflasterflächen werden vor Ausführung ausreichend groß bemustert und abgestimmt.

Zugelassen Beläge aus Naturstein und qualitativvolles Betonpflaster, wassergebundene Decken, Schotter, Schotterrassen, Kies, Split, Holz; Asphalt in Abstimmung mit der Gemeinde

Nicht zugelassen **Doppel-T- oder S-**Verbundpflaster, weißer oder gefärbter Zierkies/ Zierschotter, Kunststoffelemente

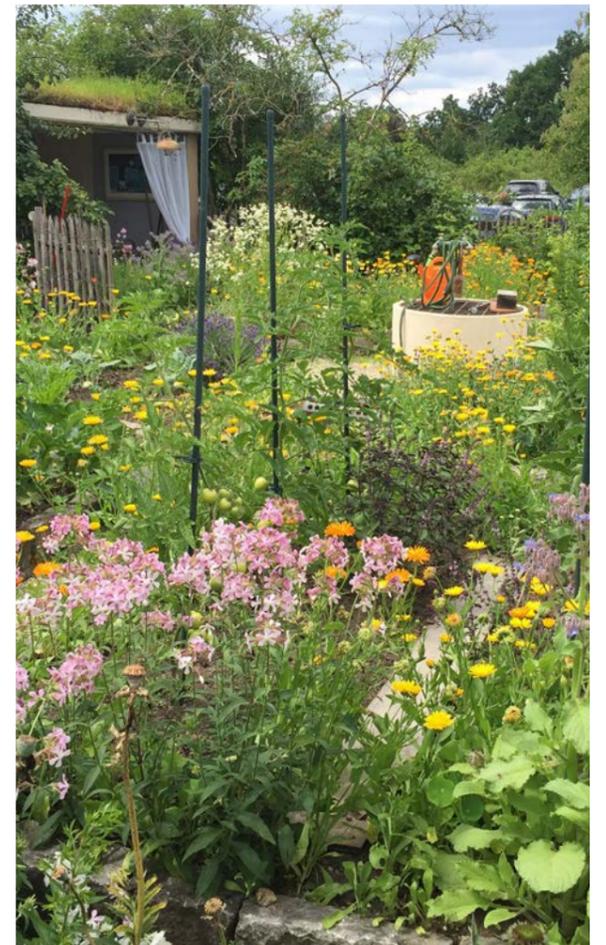
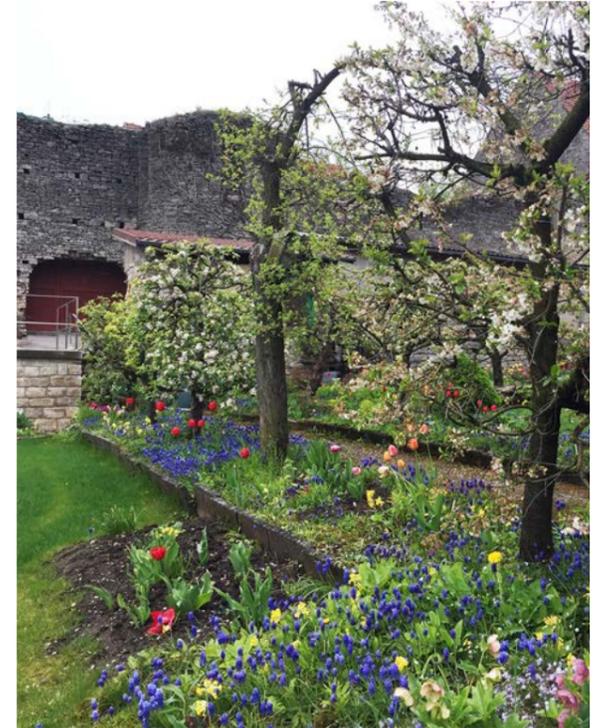


§ 19 UNBEFESTIGTE FLÄCHEN

Leitsatz: Freiräume bestehen überwiegend aus unbefestigten Flächen. Sie werden mit standortgeeigneten, heimischen Arten und Sorten gärtnerisch angelegt. Berankungen können den Wuchs in der horizontalen Fläche fortsetzen und Fassaden und Einfriedungen in die Gestaltung einbeziehen. Ortsbildprägender oder charakteristischer Baumbestand wird berücksichtigt, erhalten und gepflegt.

Zugelassen Pflanzbeete, Gehölze, Stauden, Rank- und Kletterpflanzen, Rasen- und Wiesenflächen, Nadelgehölze, hohe Ziergräser

Nicht zugelassen Koniferen und andere standortfremde Arten und Sorten, genzständige Hecken über 2m, weißer oder gefärbter Zierkiesflächen oder Schottergärten.



§ 20 KLEINARCHITEKTUR

Leitsatz: Kleinarchitekturen wie Geräteschuppen oder Mülltonneneinhausungen sind untergeordnete Bauteile, die sich in das Gestaltungsbild und die Umgebung einfügen.

Zugelassen leichte Holz- und Stahlkonstruktionen bis 15 m² Grundfläche und einer max. Höhe von 3,00m, Sonderstähle, Kunst; Beton in Abstimmung mit der Gemeinde

Nicht zugelassen Verkleidungen aus Kunststoff und Aluminiumplatten, spiegelnde Gläser, glänzende und grellfarbige Materialien, tropische Hölzer





§ 21a BEURTEILUNG

Die städtebauliche Beurteilung von Vorhaben erfolgt nach den Festsetzungen in Bebauungsplänen und wenn diese nicht erforderlich waren, nach § 34 BauGB. Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) werden beachtet.

§ 21b ABWEICHUNGEN

Von den vorstehenden Vorschriften können Befreiungen und Ausnahmen gemäß Art. 63 BayBO vom Landratsamt Würzburg im Einvernehmen mit der Gemeinde Gaukönigshofen erteilt werden.

§ 21c UNTERLAGEN

Neben den baurechtlich erforderlichen Unterlagen kann die Gemeinde zusätzliche Darstellungen verlangen. Die im Einzelfall erforderlichen Unterlagen werden im Rahmen des Verfahrens definiert. In jedem Fall umfassen sie:

- eine Bestandsdarstellung mit Maßstab
- Freiflächengliederung, wenn berührt
- Aussagen zu Materialien, Größen und Farben
- textliche Erläuterungen

§ 21d BEBAUUNGSPLÄNE

Wird im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ein Bebauungsplan aufgestellt, so folgt er den Zielen der Gestaltungssatzung.

§ 21e ORDNUNGSWIDRIGKEIT

Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gem. Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden.

§ 21f INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am **xx.xx.2025** in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.05.2017 außer Kraft.

1. DENKMALLISTE

Texte der Beschreibungen der Baudenkmäler aus der Denkmalliste Gaukönigshofen des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD):

„**Acholshäuser Straße; Nähe Acholshäuser Straße.** Bildstock, Sandstein, mit hl. Josef und 14 Heiligen, neugotisch, 1895; an der Gemeindeverbindungsstraße Gaukönigshofen/Acholshausen. nachqualifiziert“ D-6-79-134-104

„**Alter Brunnen.** Wegkreuz, Mitte 20. Jh. an Stelle eines Wegkreuzes von 1798. nachqualifiziert“ D-6-79-134-50

„**Am Alten Bahnhof 1.** Ehem. Bahnhof der Gaubahn, eingeschossiger, verbretterter Holzständerbau auf Sandsteinquadersockel, mit Satteldach, Empfangsgebäude mit ehem. Warte- und Schalteraum (verändert) sowie angeschlossener, breitergelagerter Güterschuppen mit Übergelbter Laderampe, 1907. nachqualifiziert“ D-6-79-134-107

„**Am Berg.** Bildstock, Sandstein, Pfeiler und Aufsatz mit Marienkrönung und Pietà, 2. Hälfte 18. Jh.; Ecke Sommerrain/Am Berg. nachqualifiziert“ D-6-79-134-62

„**Am Graben.** Bildstock, Sandstein, mit Herz Jesu, 1724; nördlich des Ortes am Giebelstadter Weg. nachqualifiziert“ D-6-79-134-25

„**Am Königshof 4.** Wohnhaus, zweigeschossiger, giebelständiger Satteldachbau mit verputzten Fachwerkobergeschossen, bez. 1519; Madonnenfigur, um 1770. nachqualifiziert“ D-6-79-134-4

„**Am Königshof 9.** Madonnenfigur, um 1760. nachqualifiziert“ D-6-79-134-5

„**Am Königshof 14 a.** Wohnhaus, ehem. jüdisches Wohnhaus, erdgeschossiges, traufständiges Doppelhaus mit Satteldach, Ende 18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-134-95

„**Am Königshof 21.** Ehem. jüdisches Schulhaus, zweigeschossiger Walmdachbau, verputzt, 1900/01. nachqualifiziert“ D-6-79-134-105

„**Am Königshof 22.** Ehem. Synagoge, Satteldachbau, Bruchstein mit Hausteingliederungen, 1842. nachqualifiziert“ D-6-79-134-97

„**Am Riedweg.** Pietà, Sandstein, mit Kreuz, 17. Jh.; bei der Sebastianskapelle. nachqualifiziert“ D-6-79-134-3

„**An den vierzehn Morgen.** Bildstock, Sandstein, Pfeiler und Aufsatz mit Kreuzigung und dem Blutwunder von Walldürn, 1. Hälfte 18. Jh.; Straße nach Ochsenfurt. nachqualifiziert“ D-6-79-134-64

„**Bei der Kapelle 2.** Bildstock, mit Muttergottes, bez. 1885; Ortsausgang nach Gaukönigshofen. nachqualifiziert“ D-6-79-134-76

„**Berg; Kr WÜ 50.** Bildstock, Sandstein, Pfeiler und Aufsatz mit Madonnenrelief und Giebeldach, 1764; Straße nach Hopperstadt. nachqualifiziert“ D-6-79-134-68

„**Binsenacker; Herchsheimer Weg.** Bildstock, Sandstein, Pfeiler und Aufsatz mit Kreuzigung, geschweiftem Dach und Kreuz, 1588; Weg nach Giebelstadt. nachqualifiziert“ D-6-79-134-89

„**Bolzhausener Straße; Laute.** Kreuzschlepper, Sandstein, auf hohem Sockel, bez. 1788; Bolzhäuser Straße. nachqualifiziert“ D-6-79-134-71

„**Brückenstraße 4.** Bildstock, Sandstein, Säule und Aufsatz mit Madonnenrelief, Giebelbedachung und Kreuz, bez. 1921; Ortsausgang nach Rittershausen. nachqualifiziert“ D-6-79-134-60

„**Brunnenstraße 5.** Hausmadonna, 18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-134-6

„**Dorfäcker; Klingengärtlein.** Marienfigur, Sandstein, auf hohem Sockel, bez. 1921; Brunnenstube. nachqualifiziert“ D-6-79-134-59

„**Dorfgrabenweg; Eichelseer Straße; Nähe Kirchgasse.** Bildstock, Sandstein, Pfeiler und Aufsatz mit Relief der Marienkrönung, Mitte 18. Jh.; an der Straße nach Eichelsee. nachqualifiziert“ D-6-79-134-102

„**Dorfstraße 1.** Pfarrhaus, zweigeschossiger Walmdachbau mit Sandsteingliederung, neubarock, 1909; Nebengebäude, erdgeschossiger Bau mit Zierfachwerk und abgewalmtem Dach. nachqualifiziert“ D-6-79-134-100

„**Dorfstraße 2; Nähe Dorfstraße.** Kath. Pfarrkirche Mariä Verkündigung, Saalbau mit Satteldach, Sakristeianbau, Chorturm mit Spitzhelm, im Kern mittelalterlich, 1616 umgebaut, 1778 erweitert; mit Ausstattung; Freitreppe, Sandstein, mit Terrasse; Ölbergkapelle, 19. Jh., Dach erneuert; Friedhof; Bildstock mit Kreuzigungsrelief, 14. Jh., um 1600 zum Grabstein umgeformt; Friedhofskreuz, um 1860. nachqualifiziert“ D-6-79-134-77

„**Dorfstraße 17.** Hausmadonna. Sandstein, mit Engeln, 1784. nachqualifiziert“ D-6-79-134-78

„**Eselsäcker; Kr WÜ 46.** Bildstock, Sandstein, Pfeiler und Aufsatz mit Pietà unter Kronenhaube, 18. Jh.; Straße nach Giebelstadt. nachqualifiziert“ D-6-79-134-48

„**Eßfelder Weg; Weißes Bild.** Mariensäule, Sandstein, 1892; in der Flur, nördlich des Ortes. nachqualifiziert“ D-6-79-134-88

„**Euerhausener Schleifweg.** Bildstock, Sandstein, Pfeiler und Aufsatz mit Kreuzigung und Muschelabschluss, bez. 1589;

Straße nach Euerhausen. nachqualifiziert“ D-6-79-134-91

„**Frächt; Wolkshausener Straße.** Wegkreuz, Sandstein, bez. 1848; an der Straße nach Wolkshausen. nachqualifiziert“ D-6-79-134-24

„**Gänsäcker.** Wegkreuz, Sandstein, mit Marienfigur, um 1900. nachqualifiziert“ D-6-79-134-103

„**Gänsweiher; Hopferstadter Straße.** Bildstock, Sandstein, Pfeiler und Aufsatz mit Kreuzigung, Muschealabschluss und Kugelaufsätzen, 1590; Ortsausgang nach Hopferstadt. nachqualifiziert“ D-6-79-134-72

„**Gaubahn.** Bildstock, Sandstein, Pfeiler und Aufsatz mit den Vierzehn Nothelfern, 2. Hälfte 18. Jh.; in der Flur südlich des Ortes. nachqualifiziert“ D-6-79-134-73

„**Gießgraben.** Bildstock, Sandstein, Pfeiler und Aufsatz mit Kreuzigung und Krone, 1799; Straße nach Rittershausen. nachqualifiziert“ D-6-79-134-94

„**Hauptstraße 8.** Hausfigur, hl. Sebastian, 18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-134-7

„**Hauptstraße 12; Nähe Hauptstraße.** Wohnhaus, zweigeschossiger Satteldachbau in Ecklage mit Eckerker und Fachwerkgiebel, bez. 1907; Marienfigur, Sandstein, 17. Jh.; an der Toreinfahrt; Kreuzigungsgruppe nach Riemenschneider. nachqualifiziert“ D-6-79-134-8

„**Hauptstraße 13.** Madonnenfigur, Sandstein, 1779. nachqualifiziert“ D-6-79-134-9

„**Hauptstraße 16; Nähe Hauptstraße.** Rathaus, zweigeschossiger, traufständiger Satteldachbau mit Volutengiebeln, 17. Jh.; am Rathaus Bildstöcke, Sandstein, mit Relief Kreuzigung, 1463, und mit Relief hl. Familie, 1759. nachqualifiziert“ D-6-79-134-11

„**Hauptstraße 21.** Relief, Sandstein, Marientod, mit Stiftern, um 1460. nachqualifiziert“ D-6-79-134-12

„**Hauptstraße 22.** Kreuzigungsrelief, Sandstein, 17. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-134-13

„**Hecke 1.** Marienfigur, Sandstein, in Rundbogennische, bez. 1790; an der Grundstücksmaue nachqualifiziert“ D-6-79-134-33

„**Hofläng; Holzweg.** Bildstock, Sandstein, Altarsockel und Pfeiler mit Fialenaufsatz, neugotisch, bez. 1892; in der Flur Richtung Tüchelhausen. nachqualifiziert“ D-6-79-134-32

„**Hugo-Wilz-Straße.** Bildstock, Sandstein, Pfeiler und Aufsatz mit Kreuzigung, bez. 1737; an der Steig. nachqualifiziert“ D-6-79-134-47

„**Hugo-Wilz-Straße 15.** Hausfigur, Sandstein, Maria mit Kind und Zepter, bez. 1796. nachqualifiziert“ D-6-79-134-36

„**Hugo-Wilz-Straße 17; Spitalgasse 1.** Ehem. Amtshaus von Stift Haug, zweigeschossiger Mansardwalmdachbau mit Eckpilastern und geohrten Fensterrahmungen, 1716, Entwurf und Ausführung Joseph Greissing; Nebengebäude, zweigeschossiger Mansarddachbau, im Giebel Fachwerk; Nebengebäude, erdgeschossiger Satteldachbau, nach 1825; Stadel, Bruchsteinbau mit Satteldach, 18. Jh., nach 1825 vergrößert; Umfassungsmauer mit Stützstreben, 18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-134-37

„**Hugo-Wilz-Straße 18.** Altes Pfarrhaus, zweigeschossiger Satteldachbau mit verputztem Fachwerkobergeschoss, bez. 1617. nachqualifiziert“ D-6-79-134-38

„**Hugo-Wilz-Straße 19.** Madonnenfigur, Holz, gefasst, frühes 19. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-134-99

„**Im Tiergarten.** Bildstock, Sandstein, zweistufiger Pfeiler und Aufsatz mit Kreuzigung, 1589; Straße nach Euerhausen. nachqualifiziert“ D-6-79-134-93

„**Im Tiergarten.** Pietà, Sandstein, auf Sockel, 1766; Schießstandweg, südlich des Ortes. nachqualifiziert“ D-6-79-134-1

„**Kapellenstraße 2.** Bildstock, Sandstein, Pfeiler mit Figurenreliefs und Aufsatz mit Relief Marienkrönung, bez. 1768. nachqualifiziert „ D-6-79-134-80

„**Kapellenstraße 14.** Wegkreuz, Sandstein, auf niedrigem Sockel, 2. Hälfte 19. Jh.; Straße nach Gaukönigshofen. nachqualifiziert“ D-6-79-134-87

„**Kirchplatz 1; Hinter der Kirche.** Kath. Pfarrkirche hl. Schutzengel und St. Jakobus Major, Saalbau mit eingezogenem Chor und Chorflankenturm, Pilastergliederung, dreiläufige Freitreppe mit Balustergeländer, 1724-30 nach Plänen Balthasar Neumanns; mit Ausstattung; Ölbergkapelle mit Figuren des frühen 17. Jh.; Friedhof; Grabmäler, frühes 19.-20. Jh.; Kreuz mit Schmerzensmutter und zwei Grabsteine, 1741; Lourdesgrotte; Friedhofskreuz, Sandstein, 1741. nachqualifiziert“ D-6-79-134-15

„**Kirchplatz 2.** Kath. Pfarrhaus, zweigeschossiger Halbwalmdachbau, mit geohrten Rahmungen, im Kern 17. Jh., Umbau 1. Hälfte 18. Jh.; Nebengebäude, erdgeschossiger Krüppelwalmdachbau, 18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-134-16

„**Kirchplatz 4.** Pietà-Relief, 17. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-134-17

„**Kirchplatz; Nähe Kirchplatz.** Zwei Heiligenfiguren, Sandstein, 2. Hälfte 18. Jh., eine bez. 1778; am Kirchplatz aufgestellt. nachqualifiziert“ D-6-79-134-10

„**Kirchweg.** Zwei Sandsteinfiguren, Maria (links) und Josef mit Kind (rechts), 18. Jh.; am Aufgang zur Kirche. nachqualifiziert“ D-6-79-134-43

„**Kirchweg 7; Kirchweg 2.** Kath. Pfarrkirche St. Bartholomäus, nachgotische Anlage, spätes 16. Jh., Schiff 1750 verlängert, Wiederaufbau nach 1945; mit Ausstattung; Stützmauern der ehem. Kirchhofbefestigung. nachqualifiziert“ D-6-79-134-34

„**Lange Läng.** Kreuzschlepper, Sandstein, 1773; Straße nach Ochsenfurt. nachqualifiziert“ D-6-79-134-63

„**Marienplatz.** Marienfigur, Sandstein, um 1860/70; auf dem Dorfplatz. nachqualifiziert“ D-6-79-134-58

„**Marienplatz 3.** Kath. Kuratiekirche St. Laurentius, Chorturmkirche, mittelalterlicher Kern, Erweiterungen im 18. Jh.; mit Ausstattung. nachqualifiziert“ D-6-79-134-55

„**Mühlstraße 20.** Pietà-Figur, Sandstein, wohl 17. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-134-18

„**Nähe Acholshäuser Straße.** Bildstock, mit Marienrelief, 18. Jh.; an der Straße nach Acholshausen. nachqualifiziert“ D-6-79-134-27

„**Nähe Am Anger.** Bildstock, Sandstein, Altarsockel, Säule, Aufsatz mit Kreuzigungsrelief und Giebeldach, 1591; Straße nach Acholshausen. nachqualifiziert“ D-6-79-134-26

„**Nähe Am Königshof.** Ehem. jüdisches Ritualbad, Mikwe, kleiner erdgeschossiger, Traufseitbau, modern bez. 1819. nachqualifiziert“ D-6-79-134-96

„**Nähe Dorfstraße.** Kriegerdenkmal, Sandstein, Kriegerfigur mit Schwert und Schild, darauf Christusmonogramm „IHC“ mit Kreuz, beiderseits um zwei Inschriftblöcke erweitert, um 1920/25; vor der alten Schule. nachqualifiziert“ D-6-79-134-84

„**Nähe Eichelseer Straße.** Pietà, Sandstein, 1757; Straßenkreuzung nordwestlich am Dorfeingang. nachqualifiziert“ D-6-79-134-2

„**Nähe Hauptstraße.** Bildstock, rechteckiger Schaft auf Piedestal mit halbrundem Aufsatz, dort Darstellung der Hl. Eucharistie, um 1720. nachqualifiziert“ D-6-79-134-108

„**Nähe Holzweg.** Bildstock, Reliefaufsatz mit Darstellung der Hl. Dreifaltigkeit und Inschriftkartusche über Vierkantpfeiler und Postament, Sandstein, bez. 1740. nachqualifiziert“ D-6-79-134-109

„**Nähe Hugo-Wilz-Straße.** Kapelle, Satteldachbau mit eingezogener Rundapsis und Sandsteingliederung, historistisch, bez. 1887; mit Ausstattung. nachqualifiziert“ D-6-79-134-35

„**Nähe Immentalgraben.** Bildstock, Sandstein, Pfeiler und Aufsatz mit Flucht nach Ägypten, 1642; nördlich des Ortes. nachqualifiziert“ D-6-79-134-22

„**Nähe Kapellenstraße.** Kath. Kapelle St. Sebastian, Saalbau mit eingezogenem, dreiseitig geschlossenem Chor und Dachreiter, 1771-72; mit Ausstattung. nachqualifiziert“ D-6-79-134-79

„**Nähe Kirchplatz; Nähe Hauptstraße.** Mariensäule, Sandstein, lebensgroße Madonnenfigur auf Sockel, um 1860/70 (in der Mitte); zwei Heiligenfiguren, Sandstein, 18. Jh.; unterhalb der Kirche am Dorfplatz. nachqualifiziert“ D-6-79-134-14

„**Nähe Pfaffenweg.** Kreuzschlepper, Sandstein, auf hohem Sockel, 1801; Weg nach Giebelstadt. nachqualifiziert“ D-6-79-134-90

„**Nähe Sommerrain.** Friedhof, Anlage des 19. Jh.; Friedhofsmauer; Friedhofskreuz, 1829; außerhalb des Ortes. nachqualifiziert“ D-6-79-134-56

„**Nikolausgraben 9.** Kath. Kapelle St. Nikolaus, Saalbau, Chorturm mit Spitzhelm, 1613; mit Ausstattung. nachqualifiziert“ D-6-79-134-19

„**Ochsenfurter Straße 5.** Bildstock, Sandstein, Pfeiler und Aufsatz mit Dreifaltigkeit, bez. 1748; im Dorf. nachqualifiziert“ D-6-79-134-57

„**Otto-Menth-Straße 4.** Bildstock, Sandstein, Pfeiler und Aufsatz mit Kreuzigung, 1674; Straßenkreuzung nordwestlich am Dorfeingang. nachqualifiziert“ D-6-79-134-75

„**Otto-Menth-Straße 9.** Kath. Pfarrkirche St. Matthäus, viergeschossiger Chorturm mit Spitzhelm an eingezogenem Chor 13. Jh., Langhaus mit Satteldach 1783-85; mit Ausstattung; Freitreppe mit Sandsteinfiguren der hll. Kilian, 1891 (links), und Nepomuk, 1770 (rechts); Friedhofsmauer mit Resten der ehem. Ortsbefestigung; Sammelgrabstätte der Seelsorger mit Kreuzschlepper, Sandstein, 2. Hälfte 18. Jh.; Pietà- Gruppe unter dem Kreuz, Sandstein, 1798. nachqualifiziert“ D-6-79-134-65

„**Otto-Menth-Straße 17.** Bauernwohnhaus, zweigeschossiger Bruchsteinbau mit Hausteingliederung und Krüppelwalmdach, um 1850; Hausmadonna, gleichzeitig. nachqualifiziert“ D-6-79-134-66

„**Otto-Menth-Straße 18.** Hausfigur, Sandstein, hl. Josef, 18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-134-67

„**Raiffeisenplatz 1.** Bildstock, mit Pietà, 18. Jh.; am Kapellenacker, gegenüber Lagerhaus. nachqualifiziert“ D-6-79-134-28

„**Ratstein 1; Nähe Ratstein.** Bauernhaus, zweigeschossiger, giebelständiger Krüppelwalmdachbau mit geohrten Fensterrahmen, verputzt, frühes 19. Jh.; Pietà, Sandsteinskulptur in Wandnische, 1817; am Stadel. nachqualifiziert“ D-6-79-134-39

„**Relief.** Bildstock, mit Heiligblutdarstellung, 17./18. Jh.; an der Straße nach Tüchelhausen. nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert“ D-6-79-134-23

„**Ringstraße**. Bildstock, Sandstein, mit Schmerzensmutter, bez. 1826. nachqualifiziert“ D-6-79-134-81

„**Ringstraße 11**. Bauernhof; zweigeschossiges Wohnhaus mit Krüppelwalmdach, Fachwerkkniestock und Erker, 1909; Nebengebäude, Satteldachbau mit Fachwerkobergeschoss; Stadel, Fachwerkbau mit Satteldach. nachqualifiziert“ D-6-79-134-101

„**Ringstraße 13**. Wandnische mit Geißelchristus, 18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-134-82

„**Rosengarten**. Wegkreuz, Sandstein, um 1850/60; in der Rosengartensiedlung. nachqualifiziert“ D-6-79-134-31

„**Schanz**. Kreuzschlepper, Sandstein, 18. Jh.; links an der Straße nach Wolkshausen, im Flurstück „In der Schanz“. nachqualifiziert“ D-6-79-134-98

„**Seestraße 8**. Wegkreuz, Sandstein, 1919. nachqualifiziert“ D-6-79-134-83

„**Sommerrain**. Bildstock, über sich verjüngenden, mit Heiligenfiguren geschmückten Vierkantpfeiler auf Postament, Reliefaufsatz mit Darstellung der Hl. Familie und Putten (recto) sowie baldachinbekrönte Darstellung der Gottesmutter mit Jesuskind (verso), Abschluss mit Krone, Sandstein, bez. 1749. nachqualifiziert“ D-6-79-134-61

„**Sonderhöfer Straße 5**. Bildstock, Sandstein, Pfeiler und Aufsatz mit Dreifaltigkeit und Giebel, neugotisch, 1859; Sonderhöfer Straße, vor dem Bahnübergang. nachqualifiziert“ D-6-79-134-74

„**Spitalgasse 1**. Bildstock, Sandstein, Pfeiler und Aufsatz mit Kreuzigung, bez. 1752. nachqualifiziert“ D-6-79-134-40

„**St 2270**. Bildstock, Sandstein, mit Relief Kreuzigung, 1773; Straße nach Gaukönigshofen. nachqualifiziert“ D-6-79-134-85

„**St 2270**. Bildstock, Sandstein, Pfeiler und Aufsatz mit Dreieinigkeits- und Giebeldach, 1930; Straße nach Tüchelhausen. nachqualifiziert“ D-6-79-134-29

„**Steig**. Kreuzwegstationen, Sandsteinreliefplatten, 19. Jh.; im Friedhof. nachqualifiziert“ D-6-79-134-46

„**Steig**. Bildstock, Sandstein, halbrunder Sockel, Aufsatz mit Kreuzigung, gefasst; Straße nach Giebelstadt. nachqualifiziert“ D-6-79-134-49

„**Steinbruch**. Bildstock, Sandstein, mit Kreuzigungsrelief und Eselsrückenabschluss, 1454; Ochsenfurter Steige. nachqualifiziert“ D-6-79-134-30

„**Stiegel**. Bildstock, Sandstein, Pfeiler und Aufsatz mit Marienkrönung und Dreiecksgiebel, neugotisch, 1865; Weggabelung vor dem Feuerweiher.

nachqualifiziert“ D-6-79-134-86

„**Sühnekreuz**. am Trunks-Wäldchen. nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert“ D-6-79-134-53

„**Sühnekreuz**. an der Steig. nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert“ D-6-79-134-54

„**Sühnekreuz**. am Herchsheimer Weg. nicht nachqualifiziert“ D-6-79-134-52

„**Thierbach**. Wegkreuz, Sandstein, mit Schmerzensmutter und Einfriedung, um 1900; Ortsausgang nach Hopferstadt. nachqualifiziert“ D-6-79-134-70

„**Triebäcker**. Kreuzschlepper, Sandstein, auf hohem Sockel mit Inschriftentafel, barock, bez. 1741 von Leopold Kurzhammer (Ochsenfurt). nachqualifiziert“ D-6-79-134-92

„**Weinbergsäcker**. Bildstocksockel, Sandstein, bez. 1921; Straße nach Hopferstadt. nachqualifiziert“ D-6-79-134-69

„**Weinbergweg**. Bildnische „Geißelter Heiland“, Sandstein, 18. Jh.; Weinbergweg. nachqualifiziert“ D-6-79-134-44

„**Weinbergweg**. Bildstock, Sandstein, Schaft nach oben stark verjüngt, Aufsatz mit Pietà, bez. 1697; Weinbergweg. nachqualifiziert“ D-6-79-134-45

„**Wester**. Wegkreuz, Sandstein, 18. Jh.; an der Steig. nachqualifiziert“ D-6-79-134-51

„**Wester 2; Wester 3**. Sebastiansfigur, Sandstein, 18. Jh.; an Nebengebäude. nachqualifiziert“ D-6-79-134-41

„**Wester; Wester 2**. Marienstatue, Sandstein, auf Sockel mit gebauchter Säule, bez. 1877; auf dem Dorfplatz. nachqualifiziert“ D-6-79-134-42

„**Zehnthofstraße 5**. Einfahrt des ehem. Zehnthofes, Sandstein, mit Löwenmaske, bez. 1696; Pietà, um 1700. nachqualifiziert“ D-6-79-134-20

„**Zehnthofstraße 8**. Hausfigur, Sandstein, Pietà, 18. Jh.; an der Grundstücksmauer Ölbergchristus, 18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-134-21

2. ABLAUFSCHEMA

1. **Kontaktaufnahme Eigentümer und Eigentümerinnen mit der Gemeinde**
Besprechung der geplanten Maßnahmen
2. **Sanierungsberatung mit Vor-Ort-Besichtigung durch den Sanierungsberater**
erstellt Beratungsprotokoll oder Vermerk als Grundlage der weiteren Planung
3. **Beratungsprotokoll durch Sanierungsberater an die Gemeinde – Weiterleitung mit ergänzenden Unterlagen durch die Gemeinde an die Eigentümer**
4. **Nach Durchführung der Maßnahmen Einreichung der Rechnungen bei der Gemeinde und Antrag auf Ausstellung der sanierungsrechtlichen Bescheinigung für die Einkommenssteuererklärung**

2. KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM DER GEMEINDE GAUKÖNIGSHOFEN

[noch zu klären]

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER



Gemeinde Gaukönigshofen
Hauptstraße 16
97253 Gaukönigshofen

AUFTRAGNEHMER



plan&werk
Büro für Städtebau und Architektur

Schillerplatz 10
96047 Bamberg

Telefon +49 (0)951 20 850 840
www.planundwerk-bsa.de

Dipl.-Ing. Franz Ullrich
Regierungsbaumeister · Architekt · Stadtplaner

Fotos: plan&werk
Luftbild: Gemeinde Gaukönigshofen
Beispielbild full black S. 43: BLfD/ Sebastian Mickisch

xx 2025

VORABZUG 24.03.2025

